

Ausschnitt aus der Zevenener Zeitung
vom 7. Juli 1966

Amtliche Bekanntmachung

Satzung
über Baugestaltung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 12
„In den Wiesen, Teil I“

Auf Grund der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (BGBl. I, Seite 938) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung von 1955 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. 4. 1963 (Nds. GVBl. S. 255) hat der Rat der Stadt Zeven in seinen Sitzungen am 11. 3. 1964 und 13. 10. 1965 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Traufhöhe

Die Traufhöhe darf das Maß von 3,50 m über Straßenoberkante nicht überschreiten.

§ 2

Baustoffe

Die Gebäude sind als Putzbauten mit hellem Anstrich herzustellen, helle Verblender sind zulässig.

§ 3

Dachausbildung

Die Dächer sind als Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 25 bis 30° auszubilden.

§ 4

Dacheindeckung

Die Gebäude sind mit gebrannten Dachziegeln einzudecken. Wellasbestplatten, Metallplatten, sonstige Kunststoffplatten und Dachpappen sind nicht zugelassen.

§ 5

Grundstückseinfriedigungen

Die Höhe der Grundstückseinfriedigungen an der Straßenseite ist auf 0,75 m über Straßenoberkante begrenzt. Die baulichen Anlagen sind einfach und klar zu gestalten; überdimensionierte Pfeiler sind nicht zugelassen.

§ 6

Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Zeven.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zeven, den 13. Oktober 1965

Dr. Eickhoff, Bürgermeister
Kuhlmann, Stadtdirektor

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 23. 9. 1965 Az.: 212 — 91.3.109/12 die vorstehende Satzung genehmigt. Bekanntgemacht:

Zeven, den 7. Juli 1966

Der Stadtdirektor — Kuhlmann

+22 → mind
Teil II
(Änderung der
Satzung a
9.4.68)

Satzung

zur Änderung der Satzung über Baugestaltung für das Gebiet
des Bebauungsplanes Nr. 12 "In den Wiesen, Teil I"

Auf Grund der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (BGBl.
I. S. 938) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung
vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der z. Z. gültigen Fassung
hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 9. April 1968 fol-
gende Satzung zur Änderung der o. a. Satzung beschlossen.

§ 1

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Satzung über Baugestaltung für das Gebiet der Bebauungspläne Nr. 12
und 22 "In den Wiesen, Teil I und II."

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Zeven, den 9. April 1968

Büsse
Bürgermeister



Pfeiffermann
Stadtdirektor

Genehmigt gemäß § 3 (1) der Verordnung über
Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I, S. 938)

Stade, den 11. Juli 1968

Der Regierungspräsident
- 214-91.3.109/22 -

In Auftrage



~~Der Herr Regierungspräsident in Stade hat mit Verfügung vom 11. Juli
1968, Aktenzeichen 214-91.3.109/22, die vorstehende Satzung genehmigt.~~

Bekanntgemacht:

Zeven, den 11. September 1969

Der Stadtdirektor